

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: 122.600 | 131.100 | 150.700 | 153.100 | 210.300 | **251.200** | 251.300 | 301.100 | 531.200

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke wahrgenommen.</p> <p>² Je eine Staatsanwaltschaft für die Bezirke ist für folgende Bezirke zuständig:</p> <p>a) Aarau und Lenzburg,</p> <p>b) Zofingen und Kulm,</p>		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>c) Bremgarten und Muri, d) Rheinfelden und Laufenburg, e) Brugg und Zurzach, f) Baden.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke führen unter dem Vorbehalt von § 5 alle Strafverfahren in ihren Bezirken. Die Oberstaatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für die Bezirke zur Behandlung zuweisen.</p> <p>⁴ Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft.</p>	<p>³ Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke führen unter dem Vorbehalt von § 5 alle Strafverfahren in ihren Bezirken. [...]</p> <p>^{3bis} Die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen gemäss den §§ 4, 7, 7a und 8 können Piktettdienst für alle Staatsanwaltschaften leisten.</p>	
<p>§ 4 Oberstaatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.</p>	<p>¹ Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts <u>und deren oder dessen Stellvertretung. Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.</u></p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft [...].</p> <p>^{2bis} Der Regierungsrat wählt die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie mindestens fünf Jahre in Strafverfolgung, Verwaltung, Rechtsprechung oder Advokatur tätig gewesen ist.</p> <p>⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften.</p> <p>⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.</p>	<p>⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften. <u>Sie kann allgemeine Weisungen erlassen und verfügt auch über ein Einzelfallweisungsrecht.</u></p> <p>⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse <u>zu</u> wie den Staatsanwaltschaften [...] <u>Sie kann [...] direkt in Verfahren der Staatsanwaltschaften tätig werden und diese unter anderem auch vor Gericht vertreten und jederzeit nicht rechtskräftige Strafverfahren [...] an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.</u></p> <p>^{5bis} Bei der Oberstaatsanwaltschaft können zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten vorbehalten sind, insbesondere zur Fallbearbeitung, beschäftigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,b) Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen,c) Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte undd) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen.	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>⁶ Sie regelt die Zusammenarbeit mit der Polizei und erlässt dafür in Absprache mit der Leitung der Jugendanwaltschaft und nach Anhörung der Kantonspolizei Weisungen und Richtlinien.</p> <p>⁷ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens bestellt die Oberstaatsanwaltschaft die notwendige und die amtliche Verteidigung.</p> <p>⁸ Die Oberstaatsanwaltschaft meldet der für die Koordination zuständigen Person bei der Kantonspolizei die löschungspflichtigen Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. e der interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 ¹⁾. Die Vollzugsbehörde informiert sie nach Abschluss des Vollzugs über Beginn, Unterbruch und Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.</p>	<p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten und in Spezialfällen. Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Oberstaatsanwaltschaft.</p> <p>² Der kantonalen Staatsanwaltschaft stehen eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor.</p>	<p>² Der kantonalen Staatsanwaltschaft stehen eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. <u>Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.</u></p>	

¹⁾ SAR [253.050](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretung der Leitung an.</p> <p>⁵ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p> <p>⁶ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.</p>	<p>³ Der [...] <u>Regierungsrat</u> wählt [...] die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt.</p> <p>⁵ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen [...] <u>hat, über das Anwaltspatent [...] oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt</u> sowie stimmberechtigt ist.</p> <p>⁶ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung [...] sowie die [...] <u>Geschäftskontrolle</u>.</p> <p>⁷ Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Weisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.</p>	
<p>§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke</p> <p>¹ Den Staatsanwaltschaften für die Bezirke stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Der Regierungsrat kann für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte.</p>	<p>¹ Den Staatsanwaltschaften für die Bezirke stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. <u>Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.</u> Der Regierungsrat kann für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.</p> <p>² Der [...] <u>Regierungsrat</u> wählt [...] die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p> <p>⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. [...]</p> <p>⁴ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen [...] <u>hat, über das Anwaltspatent [...] oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt</u> sowie stimmberechtigt ist.</p> <p>⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung [...] sowie die [...] <u>Geschäftskontrolle</u>.</p> <p>⁶ Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Weisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.</p>	
<p>§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der <u>Oberstaatsanwaltschaft, der</u> Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an [...].</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die einzelnen Strafverfahren im Rahmen der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitung ihrer Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichtspräsidien oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Justizbehörden geführt werden muss.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>⁴ Die Aufsichtskommission der Justiz kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Verwaltungsbehörden geführt werden muss.</p> <p>^{4bis} Sind alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Ausstand, ist eine ausserordentliche Staatsanwältin oder ein ausserordentlicher Staatsanwalt zu ernennen durch</p> <p>a) den Regierungsrat,</p>	<p>^{1bis} Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, über das Anwaltspatent oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt sowie stimmberechtigt ist.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
b) die Aufsichtskommission der Justiz, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder Mitarbeitende der Verwaltung geführt werden muss. ⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35 und 40 Abs. 2 nicht.	 ⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, <u>35, 36 Abs. 3</u> und 40 Abs. 2 nicht.	
	§ 7a Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft ist Anstellungsbehörde der Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. ² Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat. ³ Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen führen selbstständig Strafverfahren, für die voraussichtlich nur Sanktionen im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 in Frage kommen, leiten in diesem Rahmen Untersuchungen, erlassen Zwangsmassnahmen, verfügen Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen, erlassen Strafbefehle oder erheben Anklagen und vertreten die Angelegenheiten vor den kantonalen Gerichten.	
§ 8 Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft stellt auf Antrag der Leitung der kantonalen Staatsanwaltschaft oder der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen an.</p> <p>² Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte führen auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte Untersuchungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen, und Übertretungsstrafverfahren durch.</p> <p>³ Die Leitungen der Staatsanwaltschaften können unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 eine Assistenz-Staatsanwältin oder einen Assistenz-Staatsanwalt ermächtigen, im Einzelfall oder in bestimmten Verfahren selbstständig Untersuchungen auszuführen. Die einzelnen Untersuchungen sind in der Ermächtigung festzuhalten. Bei Ermächtigungen für bestimmte Verfahren gehen Anweisungen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts im Einzelfall vor.</p>	<p>¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft [...] <u>ist Anstellungsbehörde</u> der [...] Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen [...] <u>für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke.</u></p> <p>² Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte führen auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte <u>bundesrechtlich delegierbare Untersuchungen</u>, insbesondere [...] <u>Einvernahmen</u>, durch.</p> <p>^{2bis} Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft kann Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten überdies die Befugnis zur selbstständigen Führung von Übertretungsstrafverfahren gemäss § 8a Abs. 2 übertragen. Voraussetzung dafür ist ein Jahr juristische Berufserfahrung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 8a Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft ist Anstellungsbehörde der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke.</p> <p>² Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen führen selbstständig Strafverfahren wegen Übertretungen, leiten in diesem Rahmen Untersuchungen, erlassen die zulässigen Zwangsmassnahmen, verfügen Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen, erlassen Strafbefehle oder erheben Anklagen und vertreten die Angelegenheiten vor den kantonalen Gerichten.</p>	
<p>§ 11 Einzelgericht</p> <p>¹ Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ²⁾ oder eine stationäre Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 61 StGB beantragt.</p>	<p>^{1bis} Es entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren gemäss den Art. 358–362 StPO unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beantragt.</p>	

²⁾ SR [311.0](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>² Aus wichtigen Gründen kann das Einzelgericht die Sache zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.</p>		
<p>§ 15 Begnadigung</p> <p>¹ Begnadigungsbehörde ist der Grosse Rat.</p> <p>² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. 67–67b StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.</p> <p>³ Der Grosse Rat bezeichnet die Kommission und regelt das Verfahren durch Dekret.</p>	<p>² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe [...] oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. [...] <u>67–67e</u> StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.</p>	
	<p>§ 16a Überwachungen und Aufzeichnungen in den Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs</p> <p>¹ Die Vollzugsanstalten und -einrichtungen können mit Geräten zur akustischen, visuellen und technischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden.</p> <p>² Die akustische, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung dient namentlich</p> <p>a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugsanstalt oder -einrichtung sowie weiterer Personen,</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugsanstalten und -einrichtungen,</p> <p>c) der Verfolgung strafbarer Handlungen,</p> <p>d) der Durchsetzung der Hausordnung.</p> <p>³ Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ³⁾.</p>	
<p>§ 18 Staatsanwaltschaften</p> <p>¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften,</p> <p>b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,</p> <p>c) Kontrolle des Geschäftsgangs,</p> <p>d) Entgegennahme des Jahresberichts,</p> <p>e) Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung,</p>	<p>e) Behandeln von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> betreffend die Amtsführung,</p>	

³⁾ SAR [150.700](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>² Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p> <p>⁴ Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.</p>	<p>² Für die Behandlung von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] <u>von Aufsichtsanzeigen</u> oder [...] <u>Disziplinarverfahren</u> beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p>	
<p>§ 22 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Gesuche um Rechtshilfe gemäss Art. 46 StPO und Inanspruchnahme der Polizei gemäss Art. 53 StPO sowie die Benachrichtigung über Verfahrenshandlungen von Behörden anderer Kantone gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO sind an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.</p> <p>² Die Oberstaatsanwaltschaft informiert die betroffenen Staatsanwaltschaften und leitet die Rechtshilfegesuche zur Behandlung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.</p>	<p>^{2bis} Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Berufungsinstanz ist das Obergericht.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeit für die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.</p>		
<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte</p> <p>¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.</p> <p>² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ⁴⁾ ausüben.</p> <p>^{2bis} Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p>	<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte <u>im Allgemeinen</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1bis} Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse entgegensteht.</p> <p>² [...] <u>Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte teilen</u> der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ⁵⁾ ausüben.</p> <p>^{2bis} [...] <u>Sie können</u> den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p>	

⁴⁾ SAR [531.200](#)

⁵⁾ SAR [531.200](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.</p> <p>^{3bis} Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</p> <p>^{4bis} Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.</p> <p>⁵ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ⁶⁾ über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.</p>	<p>³ <u>[...] Sie informieren [...] die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über [...] rechtskräftige Strafentscheide, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind [...]. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche rechtskräftigen Strafentscheide diesen Behörden mitgeteilt werden.</u></p>	

⁶⁾ SAR [851.200](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>⁶ Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.</p> <p>⁷ Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis} StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.</p>	<p>^{6bis} Die Gerichte stellen dem MIKA eine Kopie der Vorladung zur Hauptverhandlung zu, wenn in der Anklageschrift eine Ausländerin oder ein Ausländer als beschuldigte Person bezeichnet wird.</p> <p>⁸ Wird eine andere Behörde gestützt auf Absatz 1 über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁹ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.</p>	
	<p>§ 24a Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgebende</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren im Zusammenhang mit Verbrechen und mit von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen die kantonalen oder kommunalen Arbeitgebenden über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, die bei ihnen angestellt sind, wenn die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen könnte.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>² Wird der kantonale oder kommunale Arbeitgebende über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihm auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p>	
	<p>§ 24b Mitteilung an die Leitung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren im Zusammenhang mit Verbrechen und mit von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen die jeweilige Leitung von Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Bildung oder Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, über hängige und erledigte Strafverfahren gegen ihre Angestellten, wenn die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen könnte.</p> <p>² Wird die Leitung einer Institution über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung; namentlich den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft.</p>	
<p>§ 27 Einvernahmen; Zuständigkeit</p>		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Einvernahmen der Staatsanwaltschaft werden durch die verfahrensleitende Staatsanwältin oder den verfahrensleitenden Staatsanwalt durchgeführt. Sie oder er kann Assistenz-Staatsanwältinnen oder Assistenz-Staatsanwälte mit der Durchführung der Einvernahme betrauen.</p> <p>² Die verfahrensleitende Staatsanwältin oder der verfahrensleitende Staatsanwalt kann durch die Oberstaatsanwaltschaft bezeichnete Angehörige der Polizeikorps mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen.</p> <p>³ Bei schweren Verbrechen und Vergehen sind die wichtigen Beweiserhebungen und Schlusseinvernahmen von der zuständigen Staatsanwältin oder vom zuständigen Staatsanwalt vorzunehmen.</p>	<p>¹ Einvernahmen der Staatsanwaltschaft werden durch [...] <u>deren Verfahrensleitung</u> durchgeführt. [...] <u>Diese</u> kann Assistenz-Staatsanwältinnen oder Assistenz-Staatsanwälte mit der Durchführung der Einvernahme betrauen.</p> <p>² Die [...] <u>Verfahrensleitung</u> der [...] <u>Staatsanwaltschaft</u> kann durch die Oberstaatsanwaltschaft bezeichnete Angehörige der Polizeikorps mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 28 Einvernahmen; Abklärungen der persönlichen Verhältnisse</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Strafverfolgungsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person.</p>	<p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Strafverfolgungsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen <u>und finanziellen</u> Verhältnisse der beschuldigten Person.</p>	
<p>§ 29 Ärztliche Untersuchung, Legalinspektion und Legalobduktion</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die ärztlichen Stellen, welche die Untersuchung von Personen und Leichen, die Legalinspektion oder die Legalobduktion vorzunehmen haben.</p>		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>² Er regelt die Durchführung der ärztlichen Untersuchung, der Legalinspektion und der Legalobduktion durch Verordnung.</p>	<p>² Er regelt die Durchführung der [...] Legalinspektion [...] durch Verordnung.</p>	
<p>§ 31 Entschädigung von Privatpersonen</p> <p>¹ Der Staat haftet für den Schaden, den Private durch die Mithilfe bei der Verfolgung oder der Verhaftung einer verdächtigen oder zur Verhaftung ausgeschrieben Person erleiden.</p>	<p>§ 31 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 32 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.</p> <p>² Die verhaftete Person ist berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.</p> <p>³ Im Einverständnis mit der verhafteten Person oder, falls die öffentliche Sicherheit es gebietet, auch gegen ihren Willen, kann die Verfahrensleitung die Durchführung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in einer Strafanstalt anordnen.</p>	<p>⁴ Für die Einweisung gemäss Art. 234 Abs. 2 StPO ist die Verfahrensleitung zuständig.</p>	
	<p>§ 32a Ersatzmassnahmen</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung trägt die Kosten prozessualer Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>§ 34 Melde- und Anzeigepflicht</p> <p>¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.</p>	<p>§ 34 [...] <u>Meldepflicht, Melderecht</u> und Anzeigepflicht</p> <p>¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und [...] <u>die von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen</u>, von denen sie [...] <u>im Rahmen</u> ihrer amtlichen [...] <u>Tätigkeit</u> Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.</p> <p>^{1bis} Die Meldepflicht gilt nicht für</p> <p>a) die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und ihre Mitarbeitenden,</p> <p>b) Mitarbeitende, die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 ⁷⁾ betraut sind,</p> <p>c) Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt, und soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert, wobei allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten vorbehalten bleiben,</p> <p>d) Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Informationen von einer Person erhalten, die zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Drittperson in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht, und wenn es das Wohl der betroffenen Drittperson erfordert, wobei allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten vorbehalten bleiben,</p>	

⁷⁾ SR [312.5](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>² Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.</p> <p>³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht.</p> <p>⁴ Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht.</p>	<p>e) Mitarbeitende des MIKA, mit Ausnahme dessen Inspektorinnen und Inspektoren,</p> <p>f) Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen, die in Ausübung ihrer Inspektionstätigkeit von strafrechtlich relevanten Tatbeständen bei der Kundschaft der Urkundsperson Kenntnis erhalten.</p> <p>^{1ter} Personen gemäss Absatz ^{1bis} bis lit. a–e verfügen über ein entsprechendes Melderecht.</p> <p>² Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie [...] <u>im Rahmen</u> ihrer amtlichen [...] <u>Tätigkeit</u> Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.</p> <p>³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 [...], <u>169 und 171–173</u> StPO zusteht.</p> <p>⁴ Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht, <u>sie verfügen jedoch über ein entsprechendes Melderecht.</u></p>	
	<p>§ 34a Notwendige und amtliche Verteidigung bis zum Abschluss des Vorverfahrens</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>¹ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens entscheidet die zuständige Verfahrensleitung über die Anordnung und den Widerruf der notwendigen und amtlichen Verteidigung. Die Oberstaatsanwaltschaft bestimmt die Person der notwendigen oder der amtlichen Verteidigung.</p>	
<p>§ 35 Abschluss des Vorverfahrens</p> <p>¹ Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.</p>	<p>¹ Verfügungen der [...] <u>kantonalen Staatsanwaltschaft und [...] der Staatsanwaltschaften für die Bezirke</u> betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.</p>	
<p>§ 36 Strafbefehlsverfahren; Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle.</p> <p>² Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen können.</p> <p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft kann Einsprachen gegen Strafbefehle erheben.</p>	<p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle. <u>Die Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen sind dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss den §§ 7a, 8 und 8a befugt.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>§ 38c Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die</p> <p>a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 ⁸⁾,2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 ⁹⁾,3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁰⁾,4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 ¹¹⁾,5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹²⁾,6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ¹³⁾,7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ¹⁴⁾.	<ol style="list-style-type: none">7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ¹⁵⁾ [...] ₁	

⁸⁾ SAR [301.100](#)

⁹⁾ SAR [393.400](#)

¹⁰⁾ SAR [531.200](#)

¹¹⁾ SAR [585.100](#)

¹²⁾ SAR [713.100](#)

¹³⁾ SAR [781.200](#)

¹⁴⁾ SAR [970.100](#)

¹⁵⁾ SAR [970.100](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1–7 stützt.</p> <p>² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:</p> <p>a) die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände zuständigen Polizeiorgane und Behörden,</p> <p>b) die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, die gemäss Absatz 1 mit Ordnungsbussen zu belegen sind, und</p> <p>c) die Bussenhöhe.</p>	<p>8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 ¹⁶⁾,</p> <p>9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20. November 2012 ¹⁷⁾.</p> <p>b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. [...] <u>1–9</u> stützt.</p>	
<p>§ 39 Nachträgliche Entscheide</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, ist für folgende selbstständige nachträgliche Entscheide zuständig:</p> <p>a) Verlängerung der Probezeit gemäss den Art. 62 Abs. 4 und 64a Abs. 2 StGB,</p>		

¹⁶⁾ SAR [933.200](#)

¹⁷⁾ SAR [935.200](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>b) Verlängerung der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB,</p> <p>c) Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB,</p> <p>d) Verlängerung der Bewährungshilfe oder Weisungen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB,</p> <p>e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB,</p> <p>f) Anordnung der Bussenvollstreckung bei Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 107 Abs. 3 StGB.</p> <p>² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt die Staatsanwaltschaft die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft selber über den Antrag der Vollzugsbehörde.</p>	<p>e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB [...] ²</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1bis} In Fällen, die mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden, ist die Staatsanwaltschaft, die den rechtskräftigen Strafbefehl erlassen hat, für den selbstständigen nachträglichen Entscheid über die Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB zuständig.</p> <p>² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt [...] <u>diese</u> die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden <u>selbst</u>. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft [...] über den Antrag der Vollzugsbehörde.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Haben Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	<p>^{2bis} Die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz lädt die Oberstaatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 2 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Oberstaatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.</p> <p>³ Haben <u>kantonale</u> Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie [...] uneinbringlich, überweisen sie die Akten [...] <u>direkt dem Einzelgericht mit dem [...] Antrag auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Die kantonale Verwaltungsbehörde kann vorgängig auf die Einleitung eines Betreibungsverfahrens verzichten, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass davon kein Ergebnis zu erwarten ist.</u></p>	
<p>§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt können die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen.</p> <p>² Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.</p>	<p>¹ Die zuständige [...] <u>Vertretung der [...] Staatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und, wenn es das Bundesrecht vorsieht, die Bundesrechtsmittel ergreifen.</u></p> <p>^{1bis} Schliesst das Bundesrecht die zuständige Vertretung der Staatsanwaltschaft von der Ergreifung der Bundesrechtsmittel aus, obliegt der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes.</p> <p>² [...] <u>Die Oberstaatsanwaltschaft [...] kann die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.</u></p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss.</p>	<p>³ Die zuständige [...] <u>Vertretung der [...] Staatsanwaltschaft</u> verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss.</p> <p>⁴ Das Gericht stellt der Vollzugsbehörde zeitgleich mit den Parteien das Urteilsdispositiv zu, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat. Dieselbe Zustellungsweise erfolgt, wenn es ein begründetes Urteil betreffend eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme erlassen hat.</p>	
	<p>§ 40a Legitimation der Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide gemäss § 39 Einsprache erheben und kantonale Rechtsmittel ergreifen.</p>	
	<p>§ 41a Anordnung der Nachzahlung</p> <p>¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ordnen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO die Nachzahlung für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung an.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>² Die Staatsanwaltschaft kann in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer solchen zentralen Lösung anschliessen.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch gegenüber der Privatklägerschaft bezüglich der Anordnung der Nachzahlung für die gewährte unentgeltliche Rechtspflege (Art. 427 sowie 136 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO).</p>	
	<p>§ 41b Gesuche um Kostenerlass</p> <p>¹ Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet über Gesuche um Kostenerlass gemäss Art. 425 StPO bezüglich der durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig auferlegten Kosten.</p>	
<p>§ 44 Sicherheitshaft bei Rückversetzung</p> <p>¹ Um der dringenden Gefahr von Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, kann die Vollzugsbehörde in Fällen von Art. 62a Abs. 3, 63b Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 und 95 Abs. 5 StGB der Staatsanwaltschaft beantragen, die betroffene Person zur Verhaftung auszuschreiben und dem Zwangsmassnahmengericht zur Anordnung der Sicherheitshaft zu überweisen, wenn die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise eine entsprechende Anordnung ernsthaft zu erwarten ist.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde übergibt der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem begründeten Antrag alle notwendigen Vollzugsakten.</p>	<p>§ 44 Aufgehoben.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss den Art. 220–240 StPO sinngemäss.</p>		
<p>§ 45 Geldstrafen, Bussen, Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände</p> <p>¹ Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallene erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen, vorbehältlich Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 ¹⁸⁾, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu.</p> <p>² Eingezogene Gegenstände sind der Staatsanwaltschaft abzuliefern. Sie trifft die sachgemässen Verfügungen.</p> <p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft ist gemäss TEVG die zuständige Behörde für Stellungnahmen und Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln.</p>	<p>§ 45 <u>[...] Vollstreckung von Geldforderungen und [...] Einziehung</u></p> <p>¹ Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen [...] und [...] <u>Erlöse aus Einziehungen</u> fallen, vorbehältlich <u>der Art. 69 und 73 StGB</u> und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 ¹⁹⁾, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu.</p> <p>² <u>[...] Das Inkasso und die Vollstreckung von Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten und Ersatzforderungen ist Sache der [...] Behörde, deren Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Gerichte und die [...] Staatsanwaltschaft können dazu zentrale Stellen beauftragen.</u></p> <p>³ Die <u>übrige Zuständigkeit für die Einziehungen, insbesondere die Verwertung und Vernichtung von Sachen und Vermögenswerten, liegt bei der Oberstaatsanwaltschaft. Diese</u> ist gemäss TEVG die zuständige Behörde für Stellungnahmen und Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln.</p>	

¹⁸⁾ SR [312.4](#)

¹⁹⁾ SR [312.4](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>⁴ Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 45a Verwertung und Vernichtung von Einziehungen</p> <p>¹ Eingezogene Sachen und Vermögenswerte sind der Oberstaatsanwaltschaft abzuliefern. Diese trifft die sachgemässen Verfügungen zur Verwertung oder Vernichtung. Die direkte Vernichtung wertloser Gegenstände durch die anordnende Behörde bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Verwertung kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Die Oberstaatsanwaltschaft kann dazu spezialisierte Institutionen beziehen und aus dem Erlös entschädigen.</p> <p>³ Ist zu erwarten, dass die Verwertungskosten den Verwertungserlös übersteigen, kann die Oberstaatsanwaltschaft die Vernichtung eingezogener Sachen und Vermögenswerte anordnen.</p>	
<p>§ 46 Verordnung über den Vollzug</p> <p>¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:</p>		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>a) Bei längerem Freiheitsentzug ist am Anfang und allenfalls auch später abzuklären, welche Förderungsmassnahmen und Behandlungen zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzt werden können (Vollzugsplan).</p> <p>b) Das für die Leistung zugewiesener Arbeit ausgerichtete Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB ist für besondere Bedürfnisse während des Anstaltsaufenthalts sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und zur Bildung einer Rücklage zu verwenden.</p> <p>c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, Vormünder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.</p> <p>d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinar massnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen einführen und regeln.</p>	<p>c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, [...] <u>Beiständinnen und Beistände</u>, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.</p>	
<p>§ 47 Medizinische Behandlungen</p>		

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.</p> <p>² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn</p> <p>a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,</p> <p>b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich der Fachärztin oder dem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom zuständigen Departement namentlich zu bezeichnen.</p>	<p>a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60, <u>61</u>, <u>63 Abs. 3</u> oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde [...].</p>	
<p>§ 48 Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung</p> <p>¹ Die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung umfassen die</p> <p>a) Ausübung der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,</p> <p>b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen, namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe und der freiwilligen sozialen Betreuung.</p>	<p>b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen [...], namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.</p> <p>^{1bis} Die Angehörigen der inhaftierten Personen können bei Bedarf in die Betreuung gemäss Absatz 1 einbezogen werden.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>§ 48a Beizug von Strafakten durch die Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Während des Straf- und Massnahmenvollzugs kann die Vollzugsbehörde jederzeit die vollständigen Akten des Strafverfahrens beiziehen.</p>	
<p>§ 49 Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden</p> <p>¹ Die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern und -täterinnen betrauten Personen, Institutionen und Amtsstellen</p> <p>a) erhalten von der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe Informationen über diese Personengruppen, soweit sie für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind. In diesem Rahmen sind ihnen die erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen,</p> <p>b) sind verpflichtet, die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe umgehend über wichtige Erkenntnisse und Ereignisse im Zusammenhang mit den Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug zu informieren.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist.</p>	<p>² Der Regierungsrat bezeichnet [...] diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung <u>der Bewährungshilfe zur Information zuständig ist, durch Verordnung.</u></p>	
<p>§ 50 Information an Private</p>	<p>§ 50 Aufgehoben.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Opfer gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991 ²⁰⁾ werden auf begründetes schriftliches Gesuch hin informiert:</p> <p>a) im Voraus über Zeitpunkt und Dauer eines Urlaubs oder einer Vollzugsunterbrechung sowie die vorzeitige oder definitive Entlassung der gefangenen Person, und</p> <p>b) über eine Flucht der gefangenen Person und deren Beendigung.</p> <p>² Andere Personen werden gemäss Absatz 1 informiert, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde kann die Information an Private verweigern, wenn bei der gefangenen Person überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen.</p> <p>⁴ Die gefangene Person wird über die Information an Private in Kenntnis gesetzt.</p>		
	<p>§ 50a Auskunft von Behörden</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	
<p>§ 55c Datenschutzberatung</p>		

²⁰⁾ SR [312.5](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Die Strafverfolgungsbehörden benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person.</p> <p>² Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,</p> <p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ²¹⁾ vor,</p> <p>c) sie ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p>	<p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a [...] IDAG vor,</p>	
<p>§ 56 Organisation</p> <p>¹ Die Bezirksämter nehmen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften für die Bezirke weiterhin Funktionen der Strafverfolgungsbehörden wahr. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie organisatorisch Teil der Staatsanwaltschaften für die Bezirke.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der organisatorischen Übergangslösung.</p>	<p>§ 56 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 57 Personal</p>		

²¹⁾ SAR [150.700](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Strafverfolgung tätigen Personen können bei entsprechender Eignung folgende Funktionen ausüben:</p> <p>a) Bezirksamtmann sowie Bezirksamtmann-Stellvertreterin und -Stellvertreter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest,</p> <p>b) kantonale Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft,</p> <p>c) Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter der Bezirke: Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt. Bei besonderer Eignung und entsprechender spezifischer fachlicher Weiterbildung können sie vom Regierungsrat als Staatsanwältin oder Staatsanwalt angestellt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest.</p> <p>² Die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Amtspersonen haben für die Dauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperiode Anspruch auf die gleiche Entlohnung wie nach altem Recht, wenn für die von ihnen neu übernommene Funktion neurechtlich ein tieferer Lohn vorgesehen ist. Ist der Lohn für die neu übernommene Funktion höher, gilt dieser.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>II.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>1. Der Erlass SAR 122.600 (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)</p> <p>¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Es führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.</p> <p>² Die Mitarbeitenden des MIKA haben Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden.</p> <p>³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Verfahren erfolgt durch vom zuständigen Departement besonders ermächtigte Mitarbeitende des MIKA.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann weitere Behörden bezeichnen, die zum Erlass erstinstanzlicher Verfügungen gemäss diesem Gesetz befugt sind.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>2. Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>§ 73 Amtspflichtverletzung</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren nach der Strafprozessordnung ²²⁾ zur Anwendung.</p> <p>² Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ²⁴⁾ über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren nach der Strafprozessordnung ²³⁾ zur Anwendung.</p>	
	<p>3. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 45 Anbietepflicht</p> <p>¹ Dem Staatsarchiv sind folgende Dokumente, sobald sie nicht mehr dauernd benötigt werden, geordnet und mit einer Ablieferungsliste versehen zur Übernahme anzubieten: Sämtliche Dokumente</p> <p>a) des Grossen Rats und des Regierungsrats in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,</p>		

²²⁾ Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958, SAR [251.100](#)

²³⁾ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR [312.0](#)

²⁴⁾ SR [311.0](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>b) der kantonalen Verwaltungsstellen, unter Einschluss der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,</p> <p>c) der Bezirksämter, der Gerichte und des Untersuchungsamts in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.</p> <p>² Soll Archivgut aus kommunalen Archiven vernichtet werden, ist es zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Übernahme.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann einzelne Gruppen von Dokumenten wegen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen vorübergehend von der Anbieterpflicht ausnehmen und die Fristen verändern. Er regelt die Voraussetzungen durch Verordnung.</p>	<p>c) der [...] <u>Staatsanwaltschaften</u> und der Gerichte [...] in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.</p>	
	<p>4. Der Erlass SAR <u>153.100</u> (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 40a Stellvertretung Bezirksämter</p> <p>¹ Die Bezirksamtmänner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bezirksübergreifend vertreten ²⁵⁾.</p>	<p>§ 40a Aufgehoben.</p>	

²⁵⁾ Materiell überholt aufgrund der mit § 102 der Verfassung des Kantons Aargau (Fassung vom 16. März 2010) aufgehobenen Bezirksämter.

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>5. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>7^{bis}. Bundesgesetz über den Konsumkredit</p>	
	<p>§ 104a Strafbestimmung bei Verletzung der Bewilligungspflicht bei gewerbsmässiger Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung eine gemäss Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 ²⁶⁾ bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft.</p>	
	<p>6. Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Jugendanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Jugendanwaltschaft,</p>		

²⁶⁾ SR [221.214.1](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
<p>b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Jugendanwaltschaft,</p> <p>c) Kontrolle des Geschäftsgangs,</p> <p>d) Entgegennahme des Jahresberichts,</p> <p>e) Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung,</p> <p>f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.</p> <p>² Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p> <p>⁴ Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.</p>	<p>e) Behandeln von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> betreffend die Amtsführung,</p> <p>² Für die Behandlung von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] <u>von Aufsichtsanzeigen</u> oder [...] <u>Disziplinarverfahren</u> beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p>	
	<p>§ 17a Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug</p> <p>¹ Sämtliche strafvollzugsrechtlichen Verfügungen und nachträglichen Entscheide der Jugendanwaltschaft können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
	<p>7. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit</p> <p>a) dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,</p> <p>b) dem dauernden und vollständigen Entzug,</p> <p>c) der schriftlichen Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gegenüber der zuständigen Behörde,</p> <p>d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot.</p>	<p>d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen [...] <u>beruflichen Tätigkeitsverbot</u>.</p>	
	<p>8. Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 47 Vermummungsverbot</p> <p>¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.</p>	<p>§ 47 Aufgehoben.</p>	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom [11. Juni 2026]	Bemerkungen
² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	